

Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Der Jugendbereich im Hamburger Karate-Verband e.V. ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des HKV.
- 1.2 Mitglieder des Jugendbereichs sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen (im Sinne der Hamburger Sportjugend, (hsj) der Mitglieder des HKV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter/innen.

2. Aufgaben

- 2.1 Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung.
- 2.2 Aufgaben der Jugend sind:
 - 2.2.1 Karate zu fördern als Teil der Jugendarbeit.
 - 2.2.2 Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - 2.2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - 2.2.4 Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.

3. Organe

- 3.1 Die Organe des Jugendbereiches sind:
 - 3.1.1 Der Jugendverbandstag,
 - 3.1.2 der Jugendvorstand

4. Aufgaben des Jugendverbandstags sind:

- 4.1 Der Jugendverbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Jugendbereiches

Die Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des/der Referent/in Jugend, des/der Referent/in Jugendleistungssport, des/der Referent/in Jugendbreitensport und der Referentin für die weibliche Jugend,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- d) Entlastung des Jugendvorstandes,
- e) Beratung des Jugendhaushaltplans für das neue Geschäftsjahr,
- f) Wahl des Jugendvorstandes.

- 4.2 Zusammensetzung des Jugendverbandstages
- 4.2.1 Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern der Mitglieder und dem Jugendvorstand.
- 4.3 Durchführung von Sitzungen des Jugendverbandstages.
- 4.3.1 Der Ordentliche Jugendverbandstag findet jährlich statt. Ein außerordentlicher Jugendverbandstag wird vom/von der Referent/in Jugend einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Jugendverbandstages dies schriftlich beantragen.
- 4.3.2 Die Sitzungen des Jugendverbandstages werden vom/von der Referent/in Jugend geleitet.
- 4.3.3 Zum Ordentlichen Jugendverbandstag hat der/die Referent/in Jugend mit einer Frist von mindestens 8 Wochen, zum außerordentlichen mit einer Frist von mindestens 5 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- 4.3.4 Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Neuwahlen bestimmt der Jugendverbandstag eine/n Versammlungsleiter/in, der/die nicht Mitglied im Jugendvorstand ist. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- 4.3.5 Anträge zum Jugendverbandstag können nur die Mitglieder und der Jugendvorstand stellen.
- 4.3.6 Anträge sind zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum der Poststempels entscheidet. Der/die Referent/in Jugend lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
- 4.3.7 Bei Abstimmungen hat jeder / jede Vertreter/in eines Mitglieders eine Stimme, ohne Rücksicht auf das Stimmenverhältnis im HKV.
- 4.3.8 Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieders auf Vertreter eines anderen Mitglieders ist ausgeschlossen.
- 4.3.9 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt § 12 der Satzung des HKV.
- 4.3.10 Über jeden Jugendverbandstag ist ein Protokoll gemäß § 13 der Satzung des HKV zu fertigen.
- 5. Jugendvorstand**
- 5.1 Der Jugendvorstand besteht aus:
- a) dem/der Referent/in Jugend
 - b) dem/der Referent/in Jugendleistungssport
 - c) dem/der Referent/in Jugendbreitensport
 - d) der Referentin für die weibliche Jugend

5.2 Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren vom Ordentlichen Jugendverbandstag gewählt, der vor dem Verbandstag des HKV stattzufinden hat. Der/die Referent/in Jugend ist vom nächsten Verbandstag im Amt zu bestätigen.

5.3 Dem Jugendvorstand obliegt der gesamte sportliche Jugendbereich wie die Durchführung von Kinder-, Schüler- und Jugendwettkämpfen und Lehrgängen des HKV, sowie die kulturelle Betreuung der Jugend.

6. Vertretung

6.1 Der/die Referent/in Jugend ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebes des HKV zuständig.

6.2 Der/die Referent/in Jugend vertritt die Jugend im HKV nach innen und außen.

6.3 Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung. Im Verhinderungsfall nimmt der/die Referent/in Jugendleistungssport oder Jugendbreitensport diese Aufgabe wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

7. Kommission

Dem Jugendvorstand steht es frei, eigene Kommissionen einzusetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

8. Haushaltsmittel und Wirtschaftsführung

8.1. Der Jugendbereich erhält zur Durchführung seiner Aufgaben einen Anteil der HKV- Mitgliedsbeiträge, alle Sportfördermittel und sonstige Zuwendungen für den Jugendsport im HKV sowie alle Einnahmen aus Jugendveranstaltungen. Diese müssen unabhängig vom HKV-Anteil, dem Haushalt des Jugendbereiches zufließen.

8.2 der/die Referent/in Jugend entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch den Verbandstag.

8.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Sportordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung in Verbindung mit der Wettkampfordnung des Deutschen Karate Verband e.V. (DKV).

Der HKV Jugendvorstand finanziert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten ausschließlich den gemeinsamen Transport, gemeinsame Unterkunft und gemeinsame Verpflegung der Betreuer/innen und Teilnehmer/innen an den Deutschen Meisterschaften. Einzelfälle werden vom Jugendvorstand geprüft.

10. Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des HKV

11. Änderungen

Vorschläge zu Änderungen dieser Jugendordnung können von dem Jugend-Verbandstag als Antrag beim Verbandstag schriftlich zur Beschlussfassung eingereicht werden.

12. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss des HKV - Verbandstages am 27.04.2005 in Kraft. Ergänzt durch den Ordentlichen Verbandstag (OVT) 2006 am 25.04.07 und am 16.04.08 durch den OVT 2007.